



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 04.03.2020

Name Anke Beck

Durchwahl 0721 926-7714

Aktenzeichen 17-0513.2-A94/A8

(Bitte bei Antwort angeben)

Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr
Referat 44 - Straßenplanung

im Hause

 A 8, Neubau der Grünbrücke Hagenschieß bei Wurmberg

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihr Schreiben vom 30.08.2019, Az. 44e2/394A-A8, Grünbrücke Hagenschieß bei Wurmberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 30.08.2019 beantragte das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 44 - Straßenplanung als Straßenbaubehörde die Feststellung, ob für den geplanten Bau der Grünbrücke Hagenschieß über die Bundesautobahn A 8 bei Wurmberg eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Neben diesem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt.

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben
- Übersichtskarte

- Digitales Orthophoto
- Karte Wasserschutzgebietszonen
- Karte Schutzgebiete
- Karte Waldschutzfunktionen
- Bauwerksplan
- Artenschutzbeitrag
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Das Vorhaben umfasst den Bau einer Grünbrücke an der Bundesautobahn A 8 zwischen den Anschlussstellen Pforzheim-Ost und Pforzheim-Süd (km 237+150). Die Brücke soll die 6-streifige Autobahn mit rund 54 m zwischen den Widerlagern überspannen und am Scheitelpunkt eine nutzbare Breite von 50 m haben. Sie soll auf der östlichen Seite mit einem mehrstufigen Gehölzstreifen bzw. Waldbereich mit einer Breite von ca. 25 m bepflanzt werden, der sich über die vollständige Länge der Überführung zieht.

Der Bau der Grünbrücke dient der Wiedervernetzung des durch die Autobahn zerschnittenen Waldlebensraums und ermöglicht den genetischen Austausch wandernder Individuen sowie die Neu- und Wiederbesiedelung geeigneter Lebensräume. Sie soll zur Entwicklung und Erhaltung einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft beitragen und die biologische Vielfalt schützen.

Wegen der Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

II.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das gemäß Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer Bundesautobahn) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen.

Insbesondere im Hinblick auf die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Mit der Grünbrücke als Wiedervernetzungsmaßnahme ist keine zusätzliche Zerschneidung und keine Neuversiegelung von Boden verbunden. Auch führt sie nicht zu einer Erhöhung von Lärm- oder Schadstoffemissionen. Negative Veränderungen des Landschaftsbilds sind ebenfalls nicht zu befürchten, da die Grünbrücke lediglich von der Straße aus als begrüntes Bauwerk sichtbar ist, von außen jedoch nicht, da hier der Wald als Sichtschutz fungiert.

Für den Bau der Grünbrücke müssen Böschungen gerodet werden. Zum Ausgleich werden jedoch nach Fertigstellung auf der Brücke neue Vegetationsstrukturen entwickelt.

Zwar liegt das Vorhaben in Zone III/IIIa des Wasserschutzgebiets „Kirnbachtal und Eichwiesen“ (WSG-Nr. 236.217). Durch den Bau der Grünbrücke findet jedoch kein Eingriff in das Grundwasser statt, auch Fließgewässer sind nicht betroffen. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt. Schadstoffeinträge während der Bauausführung können durch fachgerechten Umgang mit Maschinen und Schadstoffen vermieden werden. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung.

Der Wald im Bereich des Vorhabens ist als Erholungswald Stufe 1b und als Immissionsschutzwald ausgewiesen. Es sind jedoch keine Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald zu erwarten, da die Waldflächen als Tabuflächen gelten und allenfalls einzelne Bäume im Bereich des als Zuwegung genutzten Forstwegs in Absprache mit dem zuständigen Forstamt entfernt werden dürfen.

Im Vorhabenbereich wurde ein Vorkommen der streng geschützten Arten Zauneidechse und Haselmaus nachgewiesen. Der Vorhabenträger sieht jedoch verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und zum Ausgleich vor (zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten zur Baufeldfreimachung, Tabuflächen für Baustelleneinrichtung, Lagerung und sonstige Eingriffe, Vergrämung und ggf. Umsiedlung von Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich, Entwicklung von Habitatflächen für Zauneidechsen auf der Grünbrücke). Bei

korrekter Umsetzung dieser Maßnahmen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Im Ergebnis sind somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden – auch nicht im Hinblick auf das kumulierende Vorhaben des sechsstreifigen Ausbaus der Autobahn A 8 in diesem Bereich (Enztalquerung), für das im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Im Gegenteil ermöglicht der Bau der Grünbrücke die Wiedervernetzung von durch die Autobahntrasse zerschnittenen Lebensräumen in einem Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der §§ 22 ff. Umweltverwaltungsgesetz beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, zugänglich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anke Beck